

# MÜLLER | SEIDEL | VOS

RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

## Fact-Sheet

**Versicherer:**

Allianz Lebensversicherungs-AG

Vertragstyp, Tarif:

BasisRente, Invest

Vertragsabschluss:

Dezember 2009

Gezahlte Beiträge:

11.150,56 €

realisierte Forderung:

13.173,15 €

**Mehrwert für Mdt.:**

13.173,15 €

Erfolg durch:

Urteil Landgericht Stuttgart

Rechtsfolge:

Rückkaufswert + Abschlusskosten

Dauer:

5 Jahre

Anmerkungen:

- Allianz Lebensversicherung hat nach einem Hinweis des Oberlandesgerichts Stuttgart die Berufung zurückgenommen

- keine Verwirkung bei Kündigung der BU, Steuervorteilen und Beitragsfreistellung

- Basisrente: Auszahlung nur durch Widerruf möglich, da Kündigung lediglich Umwandlung in beitragsfreie Versicherung zur Folge hat

Aktenzeichen:

LG Stuttgart



## Oberlandesgericht Stuttgart

7. ZIVILSENAT

# Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Müller Seidel Vos**, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 06426/20MM

gegen

**Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft**, vertreten durch d. Vorstand, Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Widerruf gem. § 8 VVG

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 7. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Häusler, den Richter am Oberlandesgericht Wieczorek und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Gibis am 14.08.2025 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 05.11.2024, Az. 3 O 200/23, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf **13.173,15 €** festzusetzen.
3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 05.09.2025**.

## Gründe:

### I.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht dem Kläger einen Zahlungsanspruch in Höhe von 13.173,15 € gemäß den §§ 9 Satz 2 VVG a.F., 152 Abs. 2 Satz 2 VVG zuerkannt.

1.

Zunächst ist das Landgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die im Policenbegleitschreiben vom 16.02.2010 (Reproduktion in Anl. K 1) enthaltene Belehrung bereits deshalb nicht den Anforderungen § 8 VVG in der hier maßgeblichen, vom 17.12.2009 bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung (nachfolgend: § 8 VVG a.F.) entspricht, weil die Beklagte den Kläger nicht über einen möglichen Nutzungsherausgabeanspruch belehrt hat (BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 40/22 -, VersR 2023, 1512, Rn. 11 ff.; BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 41/22 -, VersR 2023, 1504, Rn. 15 ff.).

2.

Auch stellt dieser Mangel nicht lediglich einen die Ausübung des Widerrufsrechts wegen Rechtsmissbräuchlichkeit ausschließenden geringfügigen Belehrungsfehler dar, durch den dem Kläger

nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerrufsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 40/22 -, VersR 2023, 1512, Rn. 22 ff.; BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 41/22 -, VersR 2023, 1504, Rn. 26 ff.).

3.

Zwar schließt ein nicht geringfügiger Belehrungsfehler, wie der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung entnommen werden kann, die Annahme von Verwirkung oder eines Verstoßes gegen die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) wegen widersprüchlichen Verhaltens nicht grundsätzlich aus.

Gleichwohl ist es dem Kläger hier entgegen der Auffassung der Beklagten nicht wegen widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) verwehrt, sich auf ein Widerrufsrecht zu berufen.

a)

Der Kläger hat das Recht zum Widerruf nicht verwirkt. Es fehlt jedenfalls am Umstandsmoment. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie dem Kläger keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilte (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11 -, VersR 2014, 817, Rn. 39, zu § 5a VVG a.F.).

b)

Weiter ist es dem Kläger nicht wegen widersprüchlichen Verhaltens verwehrt, sich auf ein Widerrufsrecht zu berufen.

aa)

Widersprüchliches Verhalten ist nach der Rechtsordnung grundsätzlich zulässig und nur dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (vgl. bereits BGH, Urteil vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11 -, VersR 2014, 817, Rn. 40).

Zwar kann die Beklagte keine vorrangige Schutzwürdigkeit für sich beanspruchen, weil sie es verabsäumt hat, den Kläger ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht zu belehren (BGH a.a.O. zu § 5a VVG a.F.).

Eine hiervon abweichende Beurteilung ist jedoch dann geboten, wenn besonders gravierende Umstände vorliegen, die es dem Versicherungsnehmer ausnahmsweise nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehren, sich trotz nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Belehrung auf ein Widerspruchsrecht zu berufen (BGH, Beschluss vom 27.01.2016 - IV ZR 130/15 -, RuS 2016, 230, Rn. 16). Dabei gilt, dass allgemeingültige Maßstäbe, wann die Ausübung des Widerspruchsrechts ausnahmsweise als widersprüchliches Verhalten zu werten ist, nicht aufgestellt werden können; es ist vielmehr jeweils im Einzelfall festzustellen, ob die Ausübung dieses Rechts trotz nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Belehrung mit Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 11.11.2015 - IV ZR 117/15 -, Rn. 16, zitiert nach juris).

bb)

Hier von ausgehend, liegen hier derartige besonders gravierende Umstände nicht vor:

(1)

Die vom Kläger am 10.04.2017 beantragte (Anl. B 4) und von der Beklagten umgesetzte Beitragsfreistellung gehört zu einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung und kann weder für sich genommen noch im Rahmen einer Gesamtwürdigung ein besonders gravierender Umstand sein, der im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung seines Widerrufsrechts und daraus folgender Zahlungsansprüche verwehren kann (BGH, Urteil vom 10.07.2024 - IV ZR 196/22 -, VersR 2024, 1192, Rn. 11; BGH, Urteil vom 11.10.20223 - IV ZR 40/22 -, VersR 2023, 1512, Rn. 21; BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 41/22 -, VersR 2023, 1504, Rn. 25).

Etwas anderes kann allenfalls bei einer - hier indes ausweislich des Akteninhalts nicht erfolgten - prämienspflichtigen Fortführung des Versicherungsvertrages nach einer Beitragsfreistellung gelten (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 27.09.2023 - IV ZR 163/22 -, Rn. 17, zitiert nach juris; BGH, Beschluss vom 08.09.2021 - IV ZR 133/20 -, VersR 2021, 1479, Rn. 18).

(2)

Weiter vermag auch die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keinen besonders gravierenden Umstand zu begründen (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2024 - IV ZR 196/22 -, VersR 2024, 1192, Rn. 12 f.).

(3)

Nichts anderes gilt letztlich in Bezug auf den von der Beklagten zudem angeführten Antrag des Klägers, den Vertrag ohne die Berufsunfähigkeitsvorsorge fortzuführen. Auf diesen Antrag hin unterbreitete die Beklagte dem Kläger am 28.03.2012 ein entsprechendes, den Berufsunfähigkeits- schutz nicht mehr beinhaltendes Angebot, welches der Kläger unter dem Datum vom 29.03.2012 annahm (vgl. Anl. B 2 und B 3).

Damit hat der Kläger jedoch nicht zu erkennen gegeben, an dem „Hauptvertrag“ ungeachtet eines etwaigen Widerrufsrechts festhalten zu wollen, zumal es sich um einen einheitlichen Rentenver- sicherungsvertrag handelte. Vielmehr ist insoweit eine Vertragsänderung vorgenommen worden, die sich im Rahmen der üblichen Vertragsdurchführung hält und deshalb ebenfalls keinen beson- ders gravierenden Umstand darstellt, der dem Kläger die Geltendmachung eines Widerrufsrechts verwehren könnte (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2024 - IV ZR 368/21 -, VersR 2025, 415, Rn. 11, zu einem Ausschluss der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit).

Soweit sich aus den von der Beklagten mehrfach zitierten Entscheidungen des Senats (Be- schlüsse vom 06.11.2019 und 02.12.2019 - 7 U 454/19) insoweit eine abweichende Rechtsauf- fassung ergibt, hält der Senat hieran nach nochmaliger Überprüfung und unter Berücksichtigung der vorgenannten, zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht mehr fest.

(4)

Schließlich steht auch die vom Kläger im März 2020 erklärte Kündigung des Vertrages (Anl. B 5) der Ausübung eines Widerrufsrechts ebenso nicht entgegen (BGH, Urteil vom 18.12.2024 - IV ZR 368/21 -, VersR 2025, 415, Rn. 10; BGH, Urteil vom 07.05.2014 - IV ZR 76/11 -, VersR 2014, 817, Rn. 36) wie ein langer Zeitablauf zwischen Vertragsschluss und Erklärung des Widerrufs (BGH, Urteil vom 21.02.2024 - IV ZR 297/22 -, VersR 2024, 488, Rn. 18).

(5)

Mithin liegen weder für sich genommen noch in einer gebotenen Gesamtschau hier besonders gravierende Umstände vor, die den vom Kläger erklärten Widerruf als treuwidrig erscheinen las-

sen könnten.

4.

Nachdem mithin der Kläger seine Vertragserklärung wirksam widerrufen hat (eine analoge Anwendung des § 124 Abs. 3 BGB scheidet insoweit aus), steht ihm - aufgrund des bereits im Antragsformular (Abschnitt A.1 der Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom 06.12.2009 auf Abschluss einer Allianz BasisRente Invest, Anl. B 1) ausdrücklich erklärten Einverständnisses mit dem Beginn des Versicherungsschutzes zum vereinbarten Zeitpunkt, auch wenn dieser vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt - gemäß §§ 9 Satz 2 VVG a.F.; 152 Abs. 2 Satz 2 VVG ein Anspruch auf Zahlung des ungezillmerten Rückkaufswertes einschließlich der Überschussanteile zu. Diesen ungezillmerten Rückkaufswert hat die Beklagte bereits in der Klageerwiderung mit insgesamt 13.173,15 € mitgeteilt, den der Kläger daraufhin auch seinem Leistungsantrag zugrunde gelegt hat.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 286 Abs. 2 Nr. 2, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 9 Satz 1 VVG a.F. (BGH, Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 41/22 -, VersR 2023, 1504, Rn. 65). Hiergegen erinnert auch die Berufung der Beklagten im Einzelnen nichts.

## II.

Nachdem die Berufung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat die Berufungsrücknahme nahe. Im Falle der Zurücknahme der Berufung ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (Nr. 1222 KV-GKG).

Dr. Häusler

Richter  
am Oberlandesgericht

Wieczorek

Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Gibis

Richterin  
am Oberlandesgericht

Aktenzeichen:



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Müller Seidel Vos**, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 06426/20MM

gegen

**ALLIANZ Lebensversicherungs-AG**, vertr. durch d. Vorstandsvorsitzende Katja de la Viña,  
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Katja de la Viña, Reinsburgstrasse 19, 70178 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung, Widerruf gem. §§ 8, 9, 152 VVG

hat das Landgericht Stuttgart - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Richter Reuschle als Einzelrichter am 05.11.2024 aufgrund des Sachstands vom 01.10.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 13.173,15 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.07.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 13.173,15 € festgesetzt.

## Tatbestand

- 1 Die Klagepartei macht bereicherungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche im Zusammenhang mit einer Rentenversicherung gegen die Beklagte geltend.
- 2 Die Klagepartei hat am 06.12.2009 den Abschluss der gegenständlichen fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Versicherungsbeginn zum 01.12.2009 beantragt. In dem Antragsformular fand sich auf S. 16 ein kurzer Hinweis auf das Widerrufsrecht, auf die diesbezüglichen Hinweise in den Versicherungsinformationen sowie darauf, dass noch eine Belehrung über das Widerrufsrecht mit dem Versicherungsschein erfolgen wird. Die Klagepartei unterschrieb bei Antragsstellung eine Empfangsbestätigung (S. 18, lit. D. – im Falle eines Bestreitens reichen wir das unterschriebene Exemplar gerne zur Akte), die festhält, dass ihr u.a. folgende Unterlagen übergeben wurden:
  - Antragsvordruck inkl. d. Erklärungen und Hinweise zum Antrag,
  - Produktinformationsblatt
  - Versicherungsinformationen
- 3 Außerdem bestätigte die Klagepartei, dass sie mit dem Beginn des Versicherungsschutzes einverstanden ist, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt (lit. A. 1. auf S. 14).
- 4 In den der Klagepartei im Zusammenhang mit Antragstellung und Vertragsschluss überlassenen Unterlagen waren auch die dem Versicherungsnehmer nach § 7 VVG zu erteilenden Informationen enthalten. Der Klagepartei wurde der auf Grundlage des Antrags erstellte Versicherungsschein vom 16.02.2010 überlassen (vorgelegt wurde als Teil von Anlage K 1 eine inhaltsgleiche datentechnische Reproduktion der Police). Die Überlassung aller Unterlagen erfolgte mit dem ebenfalls als Teil von Anlage K 1 (in inhaltsgleicher datentechnischer Produktion) vorgelegten Policenbegleitbrief.
- 5 Die Klagepartei widerrief am 25.6.2020 ihre Willenserklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags und verlangte die Rückabwicklung von der Beklagten. Die Beklagte wies den Widerruf der Klagepartei mit Schreiben vom 29. Juni 2020 zurück.
- 6 Zwischen den Parteien steht unstreitig fest, dass die Beklagte die Klagepartei dabei unvollständig über die Rechtsfolgen eines Widerrufs – hier den Nutzungsherausgabeanspruch belehrt hat. Die Parteien streiten lediglich über die Folgen

dieses Belehrungsfehlers, insbesondere ob das Institut der Verwirkung bei dem Belehrungsfehler Platz greifen kann.

7 Zwischen den Parteien ist der ungezillmerte Rückkaufswert in Höhe von 13.173,15 €  
unstreitig.

8 Die Klagepartei ist der Auffassung, dass es sich bei dem Belehrungsfehler um einen gravierenden Fehler handelt. Dem bereicherungsrechtlichen Rückabwicklungsanspruch stehe auch nicht das Institut der Verwirkung entgegen.

9 Die Klagepartei beantragt zuletzt (Bl. 37 d.A.) wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 13.173,15 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.07.2020 zu zahlen.

10 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

11 Die Beklagte erwidert im Hinblick auf die erteilten rechtlichen Hinweise des Gerichts, dass es sich um einen geringfügigen Belehrungsmangel handele und das Institut der Verwirkung vorliegend Platz greife.

12 Es wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

13 Die Parteien stimmten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zu.

## Entscheidungsgründe

14 Der Klagepartei stehen die geltend gemachten Ansprüche zu, da mangels ordnungsgemäßer Belehrung der erklärte Widerruf nicht nach §§ 8 Abs. 1 S. 1, 152 Abs. 1 VVG verfristet ist (vgl. zu 1.) und der Einwand des treuwidrig widersprüchlichen Verhaltens den geltend gemachten Ansprüchen entgegensteht (vgl. zu 2.).

15 1. Der Beginn der Widerrufsfrist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG erfordert den Zugang einer deutlich gestalteten Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte deutlich machen, voraussetzt. In einer diesen Anforderungen genügenden Belehrung muss klargestellt werden, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist dabei die abstrakt-generelle Darstellung des vorzunehmenden Ausgleichs (BGH, Urteil vom 12. März 2014 - IV ZR 295/13, Rn. 38, OLG Stuttgart, Urteil vom 20.01.2022 – 7 U 338/20, BeckRS 2022, 51980 - gleiche Vertragskonstellation).

16 Entgegen der Einwände der Beklagten ist eine ordnungsgemäße Belehrung des Klägers nicht erfolgt, weil sie nicht über einen möglichen Nutzungsherausgabeanspruch belehrt hat. Der BGH hat in seinem Urteil vom 11.10.2023 - IV ZR 40/22, Rn. 12 ff., deutlich gemacht, dass zu einer ordnungsgemäßen Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, neben dem Hinweis auf die Rückgewähr empfangener Leistungen auch der Hinweis auf die herauszugebenden gezogenen Nutzungen. Daran fehlt es vorliegend.

17 Da es sich gerade nicht nur um einen geringfügigen Belehrungsmängel handelt, gilt für das Institut der Verwirkung zugleich, dass die Beklagte ein schutzwürdiges Vertrauen bereits deshalb nicht für sich in Anspruch nehmen kann, weil sie es selbst verabsäumt hat, die Klägerin über ein ihr zustehendes Widerrufsrecht ordnungsgemäß zu belehren (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.2014 – IV ZR 76/11 –, VersR 2014, 817, Rn. 39, zu einem Widerspruchsrecht gemäß § 5 a VVG a.F.).

18 3. Mit der Zurückweisung des Widerrufs war die Beklagte nach § 286 Abs. 2 BGB ab dem 6. Juni 2020 in Zahlungsverzug.

19 Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Richter Reuschle  
Richter am Landgericht